
Schaffung einer neuen Anbindung der Strandbadstraße an die Belziger Straße im Ortsteil Reinsdorf – Information zum aktuellen Planungsstand

Bezug:

Beschluss Nr. I/240-28-06 vom 20.12.2006

Sachverhalt:

Nachdem der Stadtrat am 26.09.2018 beschlossen hatte (Beschluss I/433-47-18) den o. g. Beschluss nicht aufzuheben, wurde durch die Verwaltung die weitere Bearbeitung der Planung beauftragt, um den Antrag für die notwendige Planfeststellung stellen zu können.

Für die zielgerichtete Planung wurden schon vor dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren Vorabstimmungen mit ausgewählten TÖB geführt. Im Ergebnis dieser Abstimmungen forderte unter anderem der Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft des Landkreises als untere Naturschutzbehörde die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages inkl. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage aktueller Kartierungen. Die Beauftragung dieser Planungsleistung erfolgte im Januar 2020, die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages fand daraufhin vom März bis August 2020 statt.

Im Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass bei dem Vorhaben Eingriffe in besonders geschützte Biotope und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auftreten. Es ist erkennbar, dass im Rahmen einer Ausnahmeprüfung der erforderlich werdende Ausgleich vor Ort nicht möglich sein wird. Eine Entscheidung dazu muss aber letztlich von der unteren Naturschutzbehörde getroffen werden. Aus diesem Grund wurde die Untere Naturschutzbehörde hierzu noch einmal angefragt und ihr dafür der Artenschutzfachbeitrag im September 2020 zur Stellungnahme vorgelegt. Die entsprechende Stellungnahme mit Stand 07.01.2021 erhalten Sie in der Anlage zu dieser Informationsvorlage zur Kenntnis.

Folgende Sachverhalte sind jetzt im Detail zu klären und ihre Auswirkungen zu ermitteln:

zum Biotopschutz:

Nach § 67 Abs. 1 BNschG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatschG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte dahingehend, dass nach jetzigem Planungsstand die Voraussetzungen für eine Erteilung einer Befreiung nicht gegeben sind. Dies bedeutet, dass die Durchführung des Vorhabens nur in Betracht kommt, wenn die entsprechenden Beeinträchtigungen auf die geschützten Biotope in gleichartiger Weise ausgeglichen werden.

zur Eingriffsregelung:

Es ist zu prüfen, ob Alternativen zur Verfügung stehen. Der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie deren Wirkungsgefüge zwischen ihnen bedarf einer hinreichenden Begründung.

zum Artenschutz:

Zum festgestellten Insektenhabitat fehlt eine adäquate Ausgleichsmaßnahme. Wie beim Biotopschutz ist hier der Ausgleich in Form eines gleichartigen Biotops erforderlich.

Aufgrund der veränderten Sach- und Rechtslage und den damit im Zusammenhang entstehenden Mehr- und Folgekosten wird jetzt eine Beschlussvorlage erarbeitet, in der über die Fortführung der Maßnahme aufgrund der zu erwartenden ansteigenden Kosten und des erheblichen Eingriffs in den Naturhaushalt entschieden werden soll.

Torsten Zugehör

Anlage:

Antwort vom Landkreis Wittenberg vom 07.01.2021